

Ecken und Rücken von Leinwand, eingebunden eingehen, in einem Einbände von Pappe mit Leinwandüberzug und Ecken und Rücken von Leder dem Zolle von 36 L. und sonst dem von 40 L. für 100 kg anheimfallen.

Die gedruckten oder gestochenen Noten (*Musica stampata o litografata*) gehören der T.-Nr. 197 an und sind nach der Unterabteilung a zollfrei, wenn sie lose oder einfach gebunden, und nach der Abteilung b mit 20 L. für 100 kg zollpflichtig, wenn sie in anderer Weise eingebunden sind. Die musikalischen Unterrichtsbücher (*libri di metodo per l'insegnamento della musica o del canto*) werden aber wie gedruckte Bücher abgefertigt, auch wenn der Notendruck dem Texte gegenüber überwiegt.

Futterale aus Pappe, auch mit Papier überzogen, in denen gebundene Bücher eingehen, entrichten den vertragmäßigen Zoll der betreffenden Bücher. Diese Vereinbarung mit der Schweiz soll natürlich nur die Wirkung haben, daß die Futterale einem niedrigeren Zollsätze zufallen sollen, als bei der Verzollung für sich, bei der sie als Arbeiten aus Pappe oder Papier (*lavori di cartone o di carta*) nach T.-Nr. 195b dem Satze von 70 L. für 100 kg unterliegen würden. Wenn aber die Bücher als Kurzwaren zu verzollen sind, ist die getrennte Verzollung vorteilhafter, die im allgemeinen auch stattfinden muß, wenn Bücher und Noten in Einbänden oder Mappen (*copertine o portafogli*) lose eingehen.

Als Arbeiten aus Papier und Pappe ohne Verbindung mit anderen Materialien als gewöhnlichen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen und Geweben ohne Seide, sofern diese als gebräuchliche Zutaten (Schließen, Beschläge) oder als einfache Verstärkung dienen und nicht als Verzierung wirken sollen, trifft die Einbände und Mappen die eben genannte T.-Nr. 195b mit dem Zolle von 70 L. für 100 kg.

Sind die Einbände und Mappen ganz oder zum größten Teile mit Leder (*pelle*) überzogen, so gehören sie unter die T.-Nr. 207 mit dem Zollsätze von 100 L. für 100 kg bzw. unter die T.-Nr. 201 mit dem Zollsätze von 600 L. für 100 kg, je nachdem ob die Häute (*pellì*) ohne oder mit den Haaren gerbt sind.

Liegt eine Verbindung mit anderen als den vorher genannten Stoffen vor, so werden die Einbände und Mappen wieder als Kurzwaren behandelt. Dabei wird der Zollsatz der feinen Kurzwaren auch dann angewendet, wenn sie Beschläge und Schließen aus gewöhnlichen, vergoldeten oder versilberten Metallen aufweisen, da die auf die eingebundenen Bücher bezügliche, oben erwähnte Vertragsabmachung betreffs dieser Verbindung auf die losen Einbanddecken nicht angewendet werden kann.

Briefmarkenalbums, ebenso Postkartenalbums und Photographiealbums (*album per collezioni di francobolli, di cartoline postali, per fotografie*) werden nach der Vorschrift des Warenverzeichnisses gleichmäßig behandelt und zwar als nicht benannte Papierwaren nach Nr. 195b, wenn sie mit Papier oder Karton überzogen sind und Verzierungen oder Ausstattungen (*rapporti o guarnizioni*) aus anderen Stoffen mit Ausnahme der Edelmetalle und Textilstoffe aufweisen, sonst aber als Kurzwaren, auch wenn sie mit Leder überzogen sind.

Kinderbilderbücher sind weder im Tarife noch im Warenverzeichnis berücksichtigt worden. Sie werden deshalb als Bücher zu behandeln sein, wenn sich die vorhandenen Bilder als Illustrationen zum Texte darstellen, andernfalls aber als Bilder (*stampe, litografia e simili*) bzw. als Kurzwaren (vergl. unter 2).

## 2. Gegenstände des Kunsthandels.

Die Bilder werden in dem Warenverzeichnis getrennt in die mit der Hand erzeugten und die Abdrücke. Zollpflichtig sind beide Arten. Die Ölgemälde und anderen mit der Hand her-

gestellten Bilder, Aquarelle, Gouachemalerei, Kreide- oder Pastellzeichnungen (*quadri e quadretti dipinti ad olio o fatti a mano in altro modo qualsiasi — ad acquarello, a guazzo, a matita ecc.*) mit oder ohne Rahmen weist das Warenverzeichnis den Kunstgegenständen (*oggetti d'arte*) der T.-Nr. 368b zu, die wie Arbeiten aus dem Stoffe behandelt werden sollen, aus dem sie bestehen (*lavori secondo la materia della quale sono formati*). Die Bilder ohne Rahmen sollen, wenn sie auf Leinwand oder anderen Geweben hergestellt sind, wie die bemalten Gewebe (*tessuti dipinti*), die wiederum wie bedruckte Gewebe (*tessuti stampati*) behandelt werden, auf Papier- oder Pappegrund wie bedrucktes Papier, d. h. wie Bilddrucke und Lithographien (*stampe e litografie su carta o cartone*), auf Holzunterlage wie Holzwaren (*lavori di legno*) verzollt werden usw. Für die Ölgemälde auf Leinwand (*su tela*) werden sich hiernach, da die Malerleinwand grob ist, in der Regel nach der Nr. 95d die Zollsätze von 146,40 L. bzw. von 164 L. für 100 kg ergeben, je nachdem ob das Gewebe auf 5 mm im Geviert auf Kette und Schuß über 16 bis 26 Fäden oder über 26 bis 45 Fäden hat. Sollte doch einmal feinere Leinwand verwendet werden, also mit mehr als 45 Fäden auf die genannte Fläche, so käme noch der Zollsatz von 238,60 L. für 100 kg in Frage. Die Drucke auf Papier werden unten behandelt.

Für die eingerahmten Bilder (*quadri incorniciati*) auf Leinwand, Papier, Holz, Glas oder Blech bestimmt die Beschaffenheit des Rahmens den Zoll. So werden die Bilder in nur aus Holz bestehenden Rahmen, wenn diese lackiert, vergoldet oder versilbert sind, zum Satze von 60 L., bei anderer Bearbeitung des Holzes aber zum Satze von 30 L. für 100 kg nach T.-Nr. 177 vernommen. Gehen die Bilder aber in Luxusrahmen etwa aus Holz mit Einlegearbeiten von Perlmutter, Schildpatt oder Elfenbein oder mit Überzug von Geweben oder Samt ein, so werden sie als Kurzwaren nach Nr. 352 verzollt (80 bzw. 150 L.).

Eingerahmte Bilder auf anderen Unterlagen, als den eben genannten, unterliegen dem Zolle des Rahmens oder des Bildes, jedesmal nach dem höchsten Zollsätze.

Bei allen Bildern in Rahmen aus Gold oder Silber ist die getrennte Verzollung des Rahmens und des Bildes zugelassen, wenn die Rahmen überhaupt behufs der Ermittlung ihres Gewichtes von dem Bilde gelöst werden können.

Die Bilddrucke und Lithographien (*stampe e litografie*) auf Papier und Pappe, die die Radierungen und Gravierungen, Lithographien und Chromolithographien, Lichtdrucke und alle anderen Reproduktionen in einer oder mehreren Farben, auch Metallfarben, mit Gold- oder Silberverzierungen, lackiert oder nicht (mit Ausnahme der Typendrucke und der Stereotypien) einschließen, sind der T.-Nr. 193 mit dem Vertragszolle von 75 L. für 100 kg bedacht. Dieser Zollsatz wird auch auf Bilderwerke, Bilderalbums angewendet, wenn diese in Pappe, Leder oder Leinwand ohne Zutaten von Edelmetallen eingebunden sind. Andere Einbände aber bewirken die Verzollung als Kurzwaren. Der Zollsatz von 75 L. muß auch die gedruckten Bücher treffen, bei denen die in den Text gedruckten oder beigegebenen Bilder nicht zur Erläuterung des Textes dienen, sondern als Schmuck, soweit nicht für die Andachtsbücher eine Ausnahme besteht oder wegen der Art des Einbandes ein noch höherer Zoll in Frage kommt.

Wegen der besonderen Verzollung der Einbände, Mappen und Futterale, in denen Bilder lose eingehen, vergl. unter 1.

Eingerahmte Stiche, Lithographien usw. werden nach ihrem eigenen Zollsätze oder nach den der Rahmen abgefertigt, je nachdem welcher Satz höher ist.

Die Ansichtspostkarten (*cartoline postali con disegni*) fallen der T.-Nr. 193 zu mit dem Zollsätze von 75 L., der sie auch trifft, wenn sie nur typographisch bedruckt sind.